

lotterie ist die Bestimmung getroffen worden, daß außer allen nicht sächsischen Lotteriespielen auch Waarenverlosungen und Auspielungen — die üblicherweise bei öffentlichen Volksfesten etwa vorkommenden allein ausgenommen — im Allgemeinen im Bereiche des Fürstenthums fernertin nicht mehr zugelassen, auch keine Auspielungen einzelner Gegenstände, außer wenn ein solcher weniger als 50 Tlir. an Werth hat und auf Rechnung des Bersertigers selbst ausgepielt wird, obrigkeitlich gestattet werden sollen.

Es wird dieß hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, wobei wir zugleich den Fürstlichen Landrathsoämtern und den städtischen Gemeindebehörden unter Hinweisung auf die Regierungsverordnung vom 31. Mai 1856 die sorgfältige Beachtung der obigen Bestimmung bei den etwaigen an sie gelangenden Erlaubnißgesuchen zur Pflicht machen.

Gera, am 19. September 1857.

Fürstlich Neuf-Maurische Regierung.
v. Geldern.

H. Müller.

3) Ministerialverordnung vom 13. November 1857, das Kolligiren für die Königl. Sächs. Landeslotterie betr.

Im Nachtrag zu unserer Verordnung vom 4. Septbr. d. J., die Privilegirung der Königl. Sächs. Landeslotterie betreffend, wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Niemand Loose der Königl. Sächs. Landeslotterie zu debitiren befugt ist, der nicht mit einem dießfalligen Erlaubnißscheine der Königl. Sächs. Landeslotterie-Direktion zu Leipzig versehen und daher nicht als Haupt- oder Unterkollektor angestellt ist. Diejenigen Personen, welche sich des unbefugten Betriebs Königl. Sächs. Lotterieloose schuldig machen, haben sich des obrigkeitlichen Einschreitens zu gewärtigen und sollen im Wiederholungsfall in dieselben Strafen genommen werden, welche durch unsere obengedachte Verordnung unter 1 auf das gänzlich verbotene Kolligiren für außersächsische Lotterien gesetzt sind.

Alle Polizeibehörden des Fürstenthums werden angewiesen, darüber, daß ein solches unbefugtes Loosvertreiben nicht Statt findet, inwägilliren zu lassen, die darüber betroffenen Personen unter Hinweis auf gegenwärtige Verordnung zu verwarnen und wiederholte Kontraventionen zur Untersuchung anzuzeigen, wobei sie namentlich allen etwaigen Re-